



Prüfbericht - Element der Selbstkontrolle

Damit Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, müssen diese im Rahmen der Selbstkontrolle untersucht werden (Art. 26 LMG; Art. 74 - 75 LGV)¹. Dabei spielt es keine Rolle ob die Untersuchungen selbst, von einem Dienstleistungslabor oder von einem (Vor)lieferanten durchgeführt werden. Wichtig ist, dass sie zweckmässig und der eigenen Selbstkontrolle dienlich sind. Die Untersuchungsergebnisse und deren Beurteilung werden dem Auftraggeber in aller Regel in einem Analysenbericht zur Verfügung gestellt. Damit ein Analysenbericht seinen Zweck erfüllen kann, ist folgendes zu beachten:

- Der Analysenbericht ist bei Erhalt zu prüfen.
- Sind alle relevanten Probeninformationen vorhanden? Falls nein, ist auf eine Ergänzung bzw. Korrektur zu beharren.
- Stehen die Untersuchungen im Einklang mit dem Untersuchungsauftrag?
- Wurden alle relevanten Prüfparameter untersucht und ausgewiesen?
- Sind die Untersuchungsergebnisse plausibel und beurteilbar?
- Sind aufgrund der Untersuchungsergebnisse (z.B. Höchstmengenüberschreitung) Massnahmen zu treffen, oder weitere Abklärungen erforderlich?
- Sind Angaben zur Detektionsgrenze und Messunsicherheit vorhanden (Angaben wie n.n. sind ungenügend)?

Ein Analysenbericht ist – trotz aller Bedeutung - keine „Carte blanche“ für lebensmittelrechtliche Konformität! Damit ein Analysenbericht zweckdienlich ist, muss er rückverfolgbar, vollständig und beurteilbar sein. Dabei kommt den nachfolgend genannten Punkten grosse Bedeutung zu.

Rückverfolgbarkeit

Angaben, wie die Artikelbezeichnung oder die Artikel-Nr. erlauben zwar die Rückverfolgbarkeit auf das zu untersuchende Produkt nicht jedoch auf das Warenlos. Hierfür bedarf es idealerweise der Angabe der Los-Nr. Alternativ helfen Angaben zum Lieferdatum, Herkunft, Importeur, Container-Nr. oder Lagernummer um die Rückverfolgbarkeit der Ware sicherzustellen.

Probenahme und Probenvorbereitung

Eine sachgerechte Probenahme und Probenvorbereitung und deren Dokumentation ist immer dann erforderlich, wenn durch Entnahme einer beliebigen Teilmenge (z.B. Einzelpackung) die Repräsentativität auf die gesamte, zu prüfenden Warenmenge (Warenlos) nicht gegeben ist und die Beurteilung des Warenloses das Untersuchungsziel darstellt. Wird ein Lebensmittel auf dessen Nährstoffe (Protein, Ballaststoffe, etc.) oder ein Kosmetika auf dessen Inhaltsstoffe geprüft, so spielt die Probenahme häufig eine eher untergeordnete Rolle. Soll ein Lebensmittel hingegen auf die Einhaltung von Schadstoffhöchstwerten (z.B.

¹ LMG: Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014; LGV: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständerverordnung vom 16. Dezember 2016



Algentoxine), ein Bio-Lebensmittel auf Abwesenheit von Pestiziden oder ein Nahrungsergänzungsmittel auf tief dosierte Vitamine oder Spurenelemente geprüft werden, ist dies in der Regel nur bei gleichzeitiger Anwendung einer sachgerechten Probenahme und Probenvorbereitung möglich.

Kenndaten zur Probenahme (Anzahl Einzelproben, Gewicht Sammelprobe, Art der Entnahme, etc.) sowie Informationen zur Probenvorbereitung (z.B. vollständige Vermahlung und Vermischung der Sammelprobe) sind auf dem Analysenbericht zu vermerken oder müssen dem Analysenbericht in Form eines Probenahmerapports beigelegt sein. Um die Rückverfolgbarkeit zwischen einem Probenahmerapport und einem Analysenbericht zu gewährleisten, kann beispielsweise die Probenahmerapport-Nr. auf dem Analysenbericht vermerkt werden.

Beurteilung der Analysenergebnisse

Je nach Untersuchungsziel benötigt man neben dem Analyseergebnis und den Kenndaten zum Probenahmeverfahren weitere Informationen zur korrekten Beurteilung der Daten. Dies sei an nachfolgenden Beispielen verdeutlicht:

Bezugswerte: Gelegentlich beziehen sich Höchstwerte auf die Trockenmasse eines Produktes. Liegt das Untersuchungsergebnis auf die Probe bezogen vor (üblich) und liegt dieses im Bereich des Höchstwertes muss eine Umrechnung des Untersuchungsergebnisses auf die Trockenmasse vorgenommen werden. Dies bedingt, dass die Trockenmasse des Produktes bekannt ist oder analytisch ebenfalls bestimmt wurde.

Wiederfindung: Bei bestimmten Untersuchungen (z.B. Mykotoxine, Pestizide) ergeben sich bei der Durchführung der Analyse Verluste. Diese werden unter dem Begriff „Wiederfindung“ ausgewiesen. Eine Wiederfindung von 70 % bedeutet, dass ein im Produkt vorhandener Analyt mit der angewandten Untersuchungsmethode lediglich zu 70 % wiedergefunden wird, d.h. man eine zu geringe Analytmenge bestimmt. Bei der Angabe des Untersuchungsergebnisses muss klar sein, ob dieses um die Wiederfindung (bereits) korrigiert wurde oder nicht. Die Prüfung ob ein Höchstwert zweifelsfrei überschritten ist, erfolgt in aller Regel durch Vergleich mit dem wiederfindungskorrigierten Untersuchungsergebnis.

Messunsicherheit: Messergebnisse sind naturgemäss immer mit einer gewissen Unsicherheit behaftet. Dies bedeutet, dass bei Wiederholmessungen (im gleichen Labor) oder bei Vergleichsmessungen (zwischen verschiedenen Laboren) an derselben Probe unterschiedliche (streuende) Ergebnisse erhalten werden. Die Messunsicherheit ist ein Mass für diese Streuung. Bei der Beurteilung eines Untersuchungsergebnisses in Bezug auf einen Höchst- oder Vergleichswert ist die Messunsicherheit zu berücksichtigen.

Zusammenfassung

Dem Analysenbericht kommt im Rahmen der Selbstkontrolle eine zentrale Bedeutung zu. Analysenberichte müssen rückverfolgbar, vollständig und beurteilbar sein. Daher ist im Umgang mit Analysenberichten ein hohes Mass an Expertise notwendig.